

95. Welche Bedeutung hat die rechtskräftige Beurteilung des Unternehmers, die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beantragen, für den nachfolgenden Rechtsstreit über die Höhe der Entschädigung?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 24.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1912 i. S. L. (M.) w. Stadtgemeinde E. (Bekl.). Rep. VII. 328/11.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „In dem Vorprozesse<sup>1</sup> ist die Beklagte verurteilt, hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Flächen die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beantragen. Diese Verurteilung beruht darauf, daß die Erfordernisse des § 13 Nr. 1 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 für erfüllt angesehen sind. Es ist angenommen, daß die für die Dürerstraße bestimmten Flächen auf Verlangen der Gemeinde Altendorf vom Kläger für den öffentlichen Verkehr abgetreten sind. Schon damals war von der Beklagten eingewendet,

<sup>1</sup> Vgl. das Bd. 69 dieser Sammlung S. 159 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts. D. E.

daß der Kläger selbst den in Frage kommenden Grund und Boden dem öffentlichen Verkehre gewidmet habe. Dieser Einwand ist in dem im Vorprozeße ergangenen Revisionsurteile . . . einer eingehenden Prüfung unterworfen worden. Er ist dahin gewürdigt, daß, wenn auch der Kläger die Initiative zu der ihm in seinem eigenen Interesse erwünschten Umgestaltung des Privateigentums in öffentliches Eigentum ergriffen haben sollte, damit die Folgerung noch nicht gerechtfertigt sei, es stehe ihm keine Entschädigung zu. Das Schicksal der Klage sei bedingt von der Beantwortung der Frage, ob etwa der Kläger verpflichtet sei, den Grund und Boden der Dürerstraße unentgeltlich abzutreten, denn alsdann würde sein Verlangen auf Einleitung eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens gegenstandslos und überflüssig sein. Das sei zu verneinen, die Gemeinde habe niemals mit dem Kläger Grunderwerbsverhandlungen über den zur Dürerstraße bestimmten Grund und Boden gepflogen. Daraus, daß sich der Kläger anderen, insbesondere der Kirchengemeinde gegenüber zur unentgeltlichen Hergabe des Straßenterrains verpflichtet habe, könne die Beklagte Rechte nicht herleiten, da die Merkmale eines wirksamen Vertrages zugunsten Dritter, also der Gemeinde, fehlten.

Die Bedeutung dieser die Urteilsformel erläuternden Entscheidungsgründe und damit die Bedeutung der Vorentscheidung überhaupt erkennt das Berufungsgericht, wenn es ausführt, die Urkunden, worauf sich die jetzige Entscheidung stütze, hätten im Vorprozeße nicht vorgelegen. Die Beklagte sei nur verurteilt, das Enteignungsverfahren zu beantragen, und deshalb nicht gehindert, in dem jetzigen Prozesse, der sich mit der Entschädigungsfrage befasse, geltend zu machen, daß sich der Kläger doch zur unentgeltlichen Abtretung verpflichtet habe. Eine rechtskräftig entschiedene Sache liege insoweit nicht vor.

Mit der rechtskräftigen Verurteilung der Beklagten, die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beantragen, ist zugleich rechtskräftig entschieden, daß eine Entschädigungspflicht der Beklagten an sich besteht, und zwar hier die Entschädigungspflicht des § 13 Nr. 1 FlWG. Die Beklagte hatte auf Grund des Vorerkenntnisses die Einleitung des Entschädigungsfestsetzungsverfahrens gemäß § 14 FlWG. und § 24 EntGes. zu beantragen. Das bringen die Urteilsformel und die vorstehend wiedergegebenen, zu ihrer Erläuterung herangezogenen Gründe des Revisionsurteils klar zum Ausdruck. Daraus

ergibt sich, daß in dem jetzigen Verfahren Einwendungen, welche wiederum die Entschädigungspflicht der Beklagten als solche in Frage ziehen sollen, gegenüber der Berufung des Klägers auf die rechtskräftige Vorentscheidung nicht mehr zuzulassen sind. Die Entschädigungspflicht der Beklagten ist, nachdem sie verurteilt worden ist, zur Festsetzung der Entschädigung das Enteignungsverfahren einzuleiten, dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt. Mit dieser Feststellung aber setzt sich das Berufungsurteil in Widerspruch, wenn es, obgleich im Vorprozeß verneint ist, daß sich der Kläger zur unentgeltlichen Abtretung des in Frage stehenden Geländes verpflichtet hat, und obgleich auch die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Restitutionsklage der Beklagten rechtskräftig abgelehnt ist, trotz des Widerspruchs des Klägers dennoch die Entschädigungspflicht der Beklagten auf Grund der jetzt vorgelegten Urkunden neu prüft.

Zu prüfen und zu entscheiden war im jetzigen Verfahren allein, in welcher Höhe dem Kläger Entschädigung zusteht. Darüber ist im Vorprozeß nicht entschieden und konnte nicht entschieden werden, da die Festsetzung der Entschädigung ihrem Betrage nach in dem im Enteignungsgesetze geordneten Verfahren, also zunächst durch den Bezirksauschuß zu erfolgen hatte.“ . . .